

Materialien zum Verständnis von Ehe aus katholisch-ökumenischer Sicht

1. Theologische Einbindungen des Themas Ehe

Die theologische Thematik der Ehe gehört nach katholischem und evangelischem Verständnis in den größeren Zusammenhang von Schöpfungslehre und Anthropologie (Lehre über den Menschen), da der Bund von Mann und Frau auf den Schöpfungs- und Erhaltungswillen Gottes zurückzuführen ist.

Darüber hinaus stellt katholische Theologie die Ehe in eine enge zeichen- und werkeuhafte (sakramentale) Beziehung zum Verhältnis Christus-Kirche. Damit findet die Ehe auch Eingang in die Lehre über Christus (Christologie), sein Heil (Soteriologie) und in die Sakramentenlehre. Evangelische Theologie lehnt keineswegs den Zeichencharakter der Ehe gegenüber dem Verhältnis Christus-Kirche ab, spricht allerdings nicht von einem Sakrament, da keine neutestamentliche Einsetzung durch Jesus Christus verbürgt ist und die Ehe die Gnade der Rechtfertigung nicht vergewissern kann.

Eine katholische Besonderheit ist die Aufnahme der Eheproblematik in das Kirchenrecht. Dies lässt sich nur aufgrund der theologischen Voraussetzungen erklären (s. o.).

2. Biblische Grundlagen

- Im Alten Testament hat die Ehe einen ausgesprochen profanen Charakter. Verbunden mit der Ehe ist die Sorge um Nachkommenschaft. Zärtlichkeit, Erotik und Zweigeschlechtlichkeit sind dabei als Gaben des Schöpfers zu verstehen. Die Ehe wird bisweilen als Bild für die Geschichte Gottes mit Israel (meist in anklagender Funktion durch die Propheten) verwendet.

- Im Neuen Testament ist überliefert, dass Jesus das überlieferte patriarchalisch geprägte Eherecht verwirft (Scheidungsbrief des Mannes an die Frau). Zur Schöpfungsordnung Gottes gehört für ihn die unbedingte Treue, die es verbietet, einen Partner wegzuschicken („Was Gott verbunden hat, das darf der Mensch nicht trennen“, Mk 10,9; Mt 19,6). Bei Mt 5,32; 19,9 gibt es allerdings eine Ausnahmeregelung („Unzuchtsklausel“): Es wird das Verbot der Entlassung der Frau eingeschränkt „außer im Fall von Unzucht“. Paulus steht vor dem Problem der

religionsverschiedenen Ehe (1 Kor 7,14): Falls der nichtchristliche Partner fortgehen will, so soll der christliche Ehemann/die christliche Ehefrau ihn gehen lassen und sich dann um der „Berufung zu einem Leben in Frieden“ willen als nicht weiter gebunden sehen. Der Epheser-Brief (5,31-32: „Darum wird der Mann Vater und Mutter verlassen und sich an seine Frau binden, und die zwei werden ein Fleisch sein. Dies ist ein tiefes Geheimnis [„mysterion“]; ich beziehe es auf Christus und die Kirche“) beschreibt die einheitsstiftende Beziehung Christus-Kirche (nicht in erster Linie die Ehe!) als großes „mysterion“. Nach katholischem Verständnis verhält sich die Ehe zur Christus-Kirche-Beziehung wie ein Abbild wesentlich zu seinem konstitutiven Vorbild (in der irdischen Ehe wird die Liebesbeziehung Christi zur Kirche wesentlich verwahrt und ist in ihr präsent). Allerdings besteht im NT insgesamt gesehen eine gewissen Spannung zwischen der Wertschätzung der Ehe (1 Kor 7; Eph. 5,21-33) und einer Relativierung alles Irdischen [entweder mit Blick auf eine unmittelbare Nachfolge Christi (Mt 8,21) oder mit Blick auf die Erwartung einer unmittelbaren Wiederkunft Christi (1 Thess.)].

3. Dogmengeschichtliche Entwicklungslinien

Die Kirchenväter stehen mit ihrem Eheverständnis in der antiken Spannung zwischen dem ungebundenen Gebrauch der Sexualität (z. T. sakrale Tempelprostitution) und dem stoischen Ideal der Leidenschaftslosigkeit und der manichäischen Verachtung von Sexualität und Ehe. Bei Augustinus wiegen die Ehegüter (bona: Treue, Nachkommenschaft, Sakrament) die durch die Sünde („Lust“ als Selbstsucht verstanden) „befleckte“ Sexualität wieder positiv auf. (Vgl. hingegen die positivere Bewertung der Geschlechtlichkeit bei Johannes Chrysostomos: Hineinnahme des „eros“ in die „agape“). Für Augustinus gilt grundsätzlich: Das Christus-Kirche-Verhältnis ist primär; die Ehe ist erst aufgrund der Partizipation ihrer Träger am Gliedsein (in) der Kirche ein Bild oder ein heiliges Zeichen für die Einheit von Christus und Kirche.

Die weitere Geschichte ist durch folgende Entwicklungen gekennzeichnet: Es kommt zu einem allmählichen Kompetenzzuwachs der Kirche bei der Eheschließung (elterlicher Segen über das Brautpaar; Anwesenheit eines Priesters bei der Hochzeitsfeier; die zunächst nur für Klerikerehen vorgesehene Trauung vor dem Kirchenportal; „Ehe-Examen“ vor dem Pfarrer). Einhergehend mit dem Verfall staatlicher Autorität und der Betrauung von Bischöfen mit öffentlichen Ämtern fordern die pseudo-isidorischen Dekretalien (847), der Kirchenrechtler Gratian (um 1140) die öffentliche Eheschließung. Das IV. Lateran-Konzil (1215) verbietet

nachdrücklich „klandestine“ (geheime) Eheschließungen, die aber weiterhin aufgrund des römischen Konsensrechtes gültig sind. Erst das Konzil von Trient (1563) bindet die Gültigkeit der von katholischen Christen geschlossenen Ehen an die Verpflichtung zur Einhaltung der kirchlichen Eheschließungsform.

Entwicklungslinien im sakramentalen Verständnis der Ehe:

In der Alten Kirche wurde versucht, die Ehe moraltheologisch zu legitimieren. Im Frühmittelalter stand ihre rechtliche Sicherung im Vordergrund. Erst in der Hochscholastik rückt die dogmatische Reflexion in den Mittelpunkt. Bis zum 13. Jahrhundert wurde die Ehe zwar zu den Sakramenten gerechnet, doch wurde ihr keine Gnadenwirkung zugeschrieben (Begründung: Ehe als Schöpfungsordnung!; römisches Konsensrecht; Gefahr der Simonie aufgrund der Geldübergabe beim Ehe-Abschluss; Sexualpessimismus). Erst Albert der Gr. (gest. 1280) und Thomas von Aquin (gest. 1274) stellen die Ehe in eine engere Beziehung zu Gottheit und Menschheit in Jesus Christus und zu Gott und Seele im Sinne einer Darstellung. Wirksam „enthalten“ ist für Thomas in der Ehe aber „nur“ die göttliche Hilfe für die ehelichen Aufgaben, nicht jedoch die Einheit Christi mit der Kirche! Erst das Konzil von Trient (1563) sieht die Gnadenwirkung der Ehe in Eph 5,25 und 32 „angedeutet“. Hinsichtlich der Unauflöslichkeit der Ehe wird ein möglicher Irrtum der Lehre der Kirche verworfen (dies lässt einen Spielraum für eine mögliche Anerkennung der orthodoxen Praxis einer Zweitehe offen). Im 19. Jahrhundert erhält das von einem romantischen Ehe-Ideal ausgehende ganzheitlich-personale Denken allmählichen Einzug in die katholische Ehe-theologie („Bund der Liebe“; „Lebensgemeinschaft“). Das II. Vatikanum nimmt diesen Gedanken auf und betont zugleich, dass die Eheleute in ihrer Ehe Anteil an der liebenden Einheit Christi mit der Kirche erhalten.

4. Systematische Reflexion

4.1. Aus katholischer Perspektive

- Zum christlichen Liebesbegriff gehören wesentlich drei Elemente: die (gegenseitige) Annahme, die Gemeinschaft als spezifische Form der für den Menschen konstitutiven Sozialität und die (gegenseitige) Bejahung als Ermöglichung eigener Bejahung.

- Das Spezifische ehelicher Gemeinschaft liegt in ihrem ganzheitlichen Charakter: Sie ist der Ort gemeinsamen Bemühens, geistiger Kommunikation, leibhafter Begegnung. Sie ist Interessen-, Schicksals- und damit umfassende Lebensgemeinschaft.

- Die Sakramentalität der Ehe besagt: In der liebenden Annahme und Gemeinschaft zwischen Menschen wird Gottes annehmende Liebe (Rechtfertigung!) zu den Menschen dargestellt und verwirklicht. Dies ist hinsichtlich der Ehe nicht exklusiv zu verstehen. Es gibt viele Orte menschlicher Begegnung, an denen Gott seine Liebe zeichenhaft verwirklicht. Die Ehe ist daher ein exemplarisches Zeichen, in der sich Gottes Liebe in besonderer Weise verdichtet:

Das Verhältnis Christi zur Kirche ist als Realsymbol des Verhältnisses Gottes zur Menschheit zu verstehen. Die Ehe als liebende Annahmegemeinschaft ist Realsymbol der liebenden Verbindung Christi mit der Kirche („wenn wir einander lieben, bleibt Gott in uns“; 1 Joh 4,12). Daher hat gegen ein traditionalistisches Kausalitätsdenken zu gelten: Das Symbolisierte wird nicht erst durch das Symbol hervorgebracht, sondern es (über)ereignet sich, verdichtet sich, kommt nahe im Symbol (inkarnatorische Struktur der Gnade). Die Sakramentalität der Ehe hat zum entscheidenden Kriterium die Taufe (auch unabhängig von einer kirchlichen Trauung). Allerdings ist die bisweilen wahrnehmbare Spannung zwischen Getauft- und Gläubigsein ein theologisches und kirchenrechtliches Problem. Deshalb wird innerkatholisch zunehmend gefordert, die Trienter Verbindung zwischen kirchlicher Eheschließung und dem gültigen Ehevertrag zu lösen und damit darauf zu verzichten, die Unauflöslichkeit der Ehe rechtlich zu verstehen. Dies brächte allerdings andere, neue Probleme mit sich.

4.2. Aus evangelischer Perspektive

Traditionell:

- Ehe: Teil der Schöpfungsordnung [Luther: „Die Ehe ist ein weltlich Ding.“]; Beschränkung des Sakramentsbegriffs auf Zeichen bzw. Handlungen, die drei

Kriterien genügen: (1) Schriftgemäße Einsetzung durch Christus, (2) Sichtbares Zeichen und (3) Gnade der Rechtfertigung.

- Die Eheschließung liegt nach evangelischem Verständnis in der Verantwortung des Staates, solange er nicht zum christlichen Eheverständnis in Widerspruch gerät (z.B. „Ehe auf Zeit“).

Neueres Verständnis:

- Ehe als Teil der Erhaltungsordnung / des Erhaltungswillens Gottes mit Blick auf die Schöpfung [Öffnung für eine theologische Respektierung bzw. Wertschätzung auch anderer Formen des Zusammenlebens von Menschen].
- Implikationen / Konsequenzen: Zerschneiden einer grundsätzlichen lebenslang geltenden Ehe beinhaltet auch immer Schuld; von der kriteriologischen Bedeutung der Rechtfertigungslehre her schenkt Gott Vergebung und die Möglichkeit zu einem Neuanfang.

5. Die konfessionsverbindende Ehe und Familie

5.1. Der Begriff des Konfessionellen

- Historisch: Erst ab dem 16. Jahrhundert taucht faktisch das mit dem heutigen Begriff der Konfession Gemeinte auf: Eine innerhalb des Christentums auch durch Abgrenzung in Form verschriftlichter Lehre gewachsene Identität einer christlichen Körperschaft, auch wenn gerade die lutherische Confessio von Augsburg auf eine „Konkordie“ (Herzenseintracht) mit den „Altgläubigen“ (römische Katholiken) gerichtet ist bzw. war. Die Abgrenzungsmomente im Konfessionellen finden ihren Höhepunkt im 19. Jahrhundert in Gestalt konfessioneller Milieubildung (kirchlich-konfessionelle Betreuung „von der Wiege bis zur Bahre“).

- Systematisch: Der Begriff der „Konfession“ besagt das gemeinschaftliche verbindliche Zursprachebringen und Gelebtwerden eines spezifischen Bekenntnisses zum dreieinigen Gott in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort. Das „Konfessionelle“ einer Kirche ist von daher grundsätzlich gesehen nicht zu beanstanden, wenn es zugleich das allen Christen Gemeinsame zum Ausdruck zu bringen sucht. Dagegen ist die Kirchenspaltung aus ökumenischer Perspektive zu überwinden, ohne dass dabei die konfessionellen Eigenheiten der bislang getrennten Kirchen in jeder Frage eingeebnet werden müssen und dürfen.

5.2. Konfessionsverbindende Ehe (Familie)

- Die „konfessionsverschiedene Ehe“ spiegelt als konfessionskundlicher und ökumenischer „Mirkokosmos“ den paradoxen Zustand wider, sich einer realen Einheit der Christen bereits jetzt gewiss zu sein und zugleich das noch immer konfessionell Trennende zu erfahren.

- Die „konfessionsverschiedene Ehe“ galt katholischerseits bis zum Zweiten Vatikanischen Konzil als eine Fehlform christlicher Ehe. Erst mit dem Zweiten Vatikanum setzte ein Umdenken ein, das seit dem nicht nur die wachsende Zahl „konfessionsverschiedener Ehen“ bloß zur Kenntnis nimmt, sondern in ihnen einen (wenngleich ohne Erlaubnis nicht gestatteten) „Sonderfall“ des christlichen Ehebundes sieht, dem grundsätzlich sakramentale Würde zukommt.

5.2.1. Chancen

- Die in vielen Großstädten Westeuropas, Nordamerikas und Australiens mit Blick auf die christlichen Eheschließungen insgesamt zum Mehrheits- bzw. Regelfall gewordenen „konfessionsverschiedenen Ehen“ gelten nach Überzeugung ökumenischer Theologie als große Herausforderung für die christlichen Kirchen, da sie – gewollt oder ungewollt – zum Testfall ökumenischer Annäherungen der christlichen Konfessionen untereinander geworden sind und in ihnen die kontroverstheologisch noch nicht gelungene „Überbrückung“ des konfessionell (noch immer) Trennenden exemplarisch (vor-)gelebt werden kann.

- Förderlich oder hilfreich für das Gelingen einer „konfessionsverschiedenen Ehe“ kann sein: Wahrung bzw. Vergewisserung des je eigenen konfessionellen Profils bei gleichzeitiger Suche nach gemeinsamen Ausdrucksgestalten christlichen Glaubens- und Ehelebens (in welcher Weise eine solche Ehe als „konfessionsverschieden“ oder „konfessionsverbindend“ verstanden und gelebt wird, hängt von jeder einzelnen Ehe selbst ab).

5.2.2. Probleme

- Aufgrund der zunächst einmal (vor-) gegebenen konfessionellen Differenzen bedarf es einer erhöhten Sensibilität, eines besonderen Interesses, eines Willens und Bemühens, Einheit praktisch zu leben; ansonsten bestehen die Gefahren einer Verflachung, Indifferenz oder sogar Abwendung vom christlichen Glauben.

5.2.3. Theologische und pastorale Herausforderungen

- Pastorale und theologische Unterstützung „konfessionsverschiedener Ehen“ durch Gemeinde, Kirchenleitung und Theologie (hinsichtlich einer pastoralen Unterstützung hebt das Direktorium zur Ausführung der Prinzipien und Normen über den Ökumenismus von 1993 hervor, dass mit Blick auf die sakramentale Gemeinschaft der Eheleute durch Taufe und Ehe eine gemeinsame Teilnahme an der Eucharistie aufgrund der Bekenntnisverschiedenheit „nur im Ausnahmefalle erfolgen“ kann [Nr. 159, Nr. 160]).

- Bereitschaft von „konfessionsverschiedenen Ehen“ zur engagierten Mitarbeit in Gemeinde und Kirche und zu einer „beständigen Unruhe“, sich nicht mit dem Zustand der Kirchentrennung abzufinden.

Dr. Peter Lüning